

2) Gehört zu den Einnahmen ein jährlicher Beitrag von 964 Thlr., welcher bis zum Jahre 1832 aus dem Königl. Landeszahlamte, von da an aus der Kasse des Ministeriums des Cultus gezahlt, seit Ende des Jahres 1832 aber um 84 Thlr. gekürzt wurde. „Wahrscheinlich wird dieser Zuschuß „wovon 84 Thlr. zur Vertheilung an arme entlassene Kranke „bestimmt sind, statt der Zinsen eines, von der Königin „Josepha zur Unterhaltung dieser Stiftung, bei einer Königl. „Landeskasse muthmaßlich deponirten Kapitals verabreicht. „Denn es läßt sich nicht wohl denken, daß die hohe Stifterin „zu dieser Anstalt nur die Gebäude, ohne irgend einen „Fonds, worüber leider in den Acten keine Nachweisung zu „finden ist, hergegeben haben sollte.“<sup>1)</sup> Allerdings ist kaum zu zweifeln, daß diese reiche kaiserl. Prinzessin, welche wie erwiesen 120,000 Thlr. zu dem Josephinienstifte deponirte<sup>2)</sup> nicht auch das kleine Capital von etlichen 30,000 Thlr. für das Krankenstift in eine öffentliche Kasse niedergelegt haben sollte. Fehlen auch hierüber die Beweise, so spricht doch alle Wahrscheinlichkeit dafür, und es giebt selbst die lange Verjährung der Anstalt wieder ein Recht darauf.

Schmerzlich mußte es alle berühren, welche an dem Königl. Krankenstifte Theil nahmen, zu sehen, daß in dem den Landständen des Königreichs im J. 1831 vorgelegten Entwurfe der Verfassungsurkunde und den beigegebenen Uebersichten des damaligen Finanzetats das Krankenstift mit seinem zu erhebenden Beitrage von 964 Thlr. nirgend aufgeführt war, was füglich nach dem Josephinienstifte geschehen sollte, dagegen

<sup>1)</sup> Freimüthige Beleuchtung der freimüthigen Beleuchtung der Parität zwischen der protestantischen und der katholischen Kirche in Sachsen, Dresden 1831. S. 58.

<sup>2)</sup> Landtagsacten v. J. 1831. 4. Bd. S. 1840.